

SATZUNG

ERIK Goslar für Niedersachsen

Präambel

ERIK Goslar Niedersachsen fühlt sich dem Gedanken der Inklusion verpflichtet und setzt sich dafür ein, dass die Lebensbedingungen von Menschen mit Behinderung entsprechend gestaltet werden. Das Konzept der Inklusion, welches auch in der UN-Behindertenrechtskonvention zum Ausdruck kommt, geht über die aktuell vorherrschenden integrativen Ansätze weit hinaus. Hier werden Menschen als wahrhaft gleichwertig verstanden, sie können sich ihrer Eigenart entsprechend in die Gesellschaft einbringen, ohne dass eine – von allen zu erreichende – Normalität vorausgesetzt wird. Deshalb setzt ERIK Goslar Niedersachsen sich dafür ein, dass jeder Mensch in seiner Individualität gefördert wird, und entsprechend seines Bedarfs, seiner Wünsche und Fähigkeiten die Möglichkeit zur Selbstbestimmung und gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft erhält. Behinderung ist in diesem Kontext nicht länger etwas Besonderes, sondern „normaler“ Ausdruck von Vielfalt, die ERIK Goslar Niedersachsen e.V. begrüßt und bejaht.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen **„ERIK Goslar für Niedersachsen“ – Eltern für regionale Inklusions-Konzepte für Niedersachsen – kurz ERIK Goslar für Niedersachsen genannt.**
2. Der Verein hat seinen Sitz in Goslar.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Goslar eingetragen werden, Nach Eintragung lautet der Name Eltern für regionale Inklusions-Konzepte für Niedersachsen e. V., kurz ERIK Goslar Niedersachsen.

§ 2

Gemeinnützigkeit, Zweck, Aufgaben

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ § 52 und § 53 der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist es, Menschen mit Behinderung in ihren jeweiligen individuellen Lebenslagen und Lebensaltern zu unterstützen, ihre Interessen zu vertreten und die Entwicklung einer inklusiven Gesellschaft zu fördern.
2. Zweck des Vereins sind:
 - a. die Förderung der Jugend- und Altenhilfe.
 - b. die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe.
 - c. Förderung von mildtätigen Zwecken.

3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
- a. die Initiierung, Entwicklung, Ausgestaltung und Durchführung adäquater Projekte, wie Wohnungsangebote, inklusive Beschäftigungsmöglichkeiten und inklusive Freizeitaktivitäten, die die individuelle Entwicklung des Einzelnen fördern und die die gesellschaftliche Akzeptanz zur Teilhabe am Leben behinderter Menschen verbessern.
 - Verwirklichung der UN-Behindertenrechtskonvention -
 - b. die Initiierung, Entwicklung und Ausgestaltung von Wahlmöglichkeiten, die darauf abzielen, dass jede und jeder sich entsprechend der eigenen Individualität entwickeln kann z.B. durch:
 - Beratung im Rahmen der Möglichkeit inklusiver Bildungsangebote
 - Beratung und Unterstützung bei der Wahl und Suche von Ausbildungsplätzen
 - Beratung und Unterstützung bei der Freizeitgestaltung.
 - Beratung und Unterstützung über gesetzliche Leistungsansprüche zur Teilhabe (im Sinne des SGB z.B. Persönliches Budget).
 - Beratung und Unterstützung bei der individuellen Lebensgestaltung.
 - c. die Initiierung, Organisation und Durchführung von Möglichkeiten für Erfahrungsaustausch, Informationsaustausch und Konzeptentwicklung, durch öffentliche Informationsveranstaltungen und regelmäßige Treffen, in denen über inklusive Lebensweise informiert wird.
 - d. den Aufbau von Kontakten zwischen Institutionen und Interessenvertretungen, um den Erfahrungsaustausch inklusiven Miteinanders und Handelns zu ermöglichen.

§ 3

Selbstlosigkeit des Vereins

1. Der Verein ist selbstlos tätig gemäß § 55 der Abgabenordnung und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in dieser Funktion keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln.
3. Die Mitglieder erhalten beim Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
4. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4

Mitgliedschaft im Verein

1. Ordentliche Vereinsmitglieder können alle natürlichen Personen werden, welche die Vereinsziele aktiv unterstützen möchten. Sie haben bei der Mitgliederversammlung Wahlrecht.
2. Natürliche und juristische Personen, die den Verein finanziell unterstützen möchten, können Fördermitglied werden. Sie haben in der Mitgliederversammlung eine beratende Rolle, aber kein Stimmrecht.

3. Natürliche Personen können einen Wechsel vom ordentlichen zum Fördermitglied oder umgekehrt jederzeit schriftlich beim Vorstand beantragen.
4. Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt abschließend per Vorstandsbeschluss.
5. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch freiwilligen Austritt aus dem Verein,
 - b) durch Ausschluss aus dem Verein,
 - c) mit dem Tod des Mitglieds,
 - b) bei juristischen Personen auch durch Auflösung der juristischen Person.
6. Der freiwillige Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig und muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.
7. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch den Vorstand:
 - a. wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat;
 - b. wenn ein Mitglied trotz Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist.
Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied mitzuteilen.
8. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur folgenden Mitgliederversammlung ruhen Rechte und Pflichten des Mitgliedes.
9. Von Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 5

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 6

Die Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme.
2. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme und Beschlussfassung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans,
 - b) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands,
 - c) Beschlussfassung über die Genehmigung der Jahresabrechnung und die Entlastung des Vorstands,
 - d) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages,
 - e) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
 - f) Wahl und Abberufung der beiden Rechnungsprüfer,
 - g) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und Auflösung des Vereins,
 - h) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes.

3. Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich oder per E-Mail bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
4. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Die Mitgliederversammlung kann eine Ergänzung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung beschließen.
5. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
6. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
7. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3, zur Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen berechtigten Stimmen erforderlich. Diese Änderungen können nur durchgeführt werden, wenn diese in der Tagesordnung zur Einladung aufgeführt wurden.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.
9. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller ordentlichen Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
10. Der Mitgliederversammlung sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen. Diese haben die Buchhaltung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Rechnungsprüfer haben Zugang zu allen Buchungs- und Rechnungsunterlagen des Vereins.

§ 7

Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus fünf Personen:
 - a) einem/r Vorsitzenden
 - b) einem/r stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) einem/r SchatzmeisterIn
 - d) (zwei Beisitzer)die aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder zu wählen sind.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, ein neues Vorstandsmitglied für die Dauer bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu berufen.
3. Er bleibt bis zur Neuwahl eines neuen Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.

4. Alle Mitglieder des Vorstandes sind gleichermaßen stimmberechtigt.
5. Der Verein wird in der Öffentlichkeit durch den ersten oder den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Diese Aufgabe kann durch diese auch für bestimmte Zwecke auf andere Mitglieder übertragen werden.
6. Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht die Mitgliederversammlung oder der besondere Vertreter zuständig sind. Er leitet den Verein, bereitet die Mitgliederversammlung vor und sorgt für den Vollzug ihrer Beschlüsse.
7. Zur Unterstützung bei der Erfüllung der Vereinsaufgaben kann der Vorstand eine Geschäftsführung bestellen und sich eine Geschäftsordnung geben. Gegebenenfalls steht ein Vereinsbüro zur Verfügung.
8. Ist dies der Fall, so nimmt die Geschäftsführung des Vereins an den Sitzungen des Vorstandes teil, soweit der Vorstand nichts anderes beschließt.
9. Zur Durchführung der Vereinsaufgaben kann der Vorstand die Betreuung von Einrichtungen beschließen und diese einrichten, Beratung und Information geben, sowie alle weiteren mit ihren Aufgaben in Zusammenhang stehenden Tätigkeiten ausüben.
10. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von dem/der Vorsitzenden und seinem/deren Stellvertreter/in vertreten, wobei jeder für sich allein vertretungsberechtigt ist. Über Konten des Vereins kann der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende oder der Schatzmeister verfügen.
11. Der Vorstand kann durch einstimmigen Beschluss Satzungsänderungen vornehmen, soweit diese durch Auflagen der Justiz- oder der Finanzverwaltung notwendig sind. Die Satzungsänderungen werden den Mitgliedern umgehend bekannt gemacht und der nächstfolgenden Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorgelegt.

§ 8

Geschäftsführung

1. Der Vorstand kann eine Geschäftsführung berufen und ihn zum besonderen Vertreter nach § 30 BGB bestellen. Bestellt der Vorstand einen besonderen Vertreter, so hat er ihm in dem Bestellungsbeschluss einen bestimmten Aufgabenbereich zuzuweisen. Jeder besondere Vertreter vertritt den Verein für die ihm zugewiesenen Geschäfte nach § 30 BGB gemeinsam mit einem Mitglied des gesetzlichen Vorstandes.
2. Die Geschäftsführung führt die laufenden Geschäfte des Vereins nach Maßgaben der Beschlüsse des Vorstandes, bzw. der Geschäftsordnung des Vorstandes. Im Innenverhältnis ist der besondere Vertreter an Vollmachten, Bestellungsbeschlüsse, oder Dienstanweisungen durch den Vorstand gebunden.

§ 9

Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann nur aufgelöst werden, wenn der Antrag auf Auflösung allen Mitgliedern mindestens vier Wochen vor Beschlussfassung vorgelegen hat.
2. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der Steuerbegünstigung fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke, die der Inklusion dienen (wie in § 2 dieser Satzung beispielhaft ausgeführt).

§ 10

Inkrafttreten

Diese **Satzung** tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Vorstehende Satzung wurde am 5.03.2014 in Goslar von der Gründungsversammlung errichtet und am 31.03.2014 durch Vorstandsbeschluss geändert.